

Montagearbeiten europäischer Handwerker in Deutschland

Dienstleistungsanzeige bei der Handwerkskammer

Handwerksbetriebe aus der EU, die in Deutschland nur vorübergehend eine [zulassungspflichtige Tätigkeit](#) ausführen möchten, müssen sich vorab bei der [Handwerkskammer](#) anmelden (Dienstleistungsanzeige). Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Tätigkeit erstmalig ausgeführt wird.

[Antrag HWK Lübeck](#)

[Antrag HWK Flensburg](#)

Die Handwerkskammer kontrolliert zunächst die Qualifikation des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters und stellt dann eine Bescheinigung aus. Sie dient als Nachweis dafür, dass die zulassungspflichtige Tätigkeit in Deutschland ausgeübt werden darf und muss daher immer mitgeführt werden. Die Erteilung der Bescheinigung setzt voraus, dass Inhaber oder Betriebsleiter über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Wie dies nachzuweisen ist, hängt davon ab, ob die Tätigkeit in Ihrem Heimatland zulassungspflichtig ist.

Die Tätigkeit ist im Heimatland zulassungspflichtig

Weisen Sie nach, dass Sie in Ihrem Heimatland zugelassen sind. Einzureichende Unterlagen:

- Kopie des Ausweises des Antragstellers
- Handelsregisterauszug
- EU-Bescheinigung
- Nachweis der Zulassung im Heimatland

Die Tätigkeit ist im Heimatland nicht zulassungspflichtig

Weisen Sie nach, dass Sie in diesem Beruf über eine staatlich geregelte Ausbildung verfügen. Ist Ihnen dies nicht möglich, weisen Sie uns nach, dass Sie innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr Berufserfahrung in dieser Tätigkeit hatten. Einzureichende Unterlagen:

- Kopie des Ausweises des Antragstellers
- Handelsregisterauszug
- EU-Bescheinigung
- Kopie des Gesellenbriefs
- Alternativnachweise über Ihre Berufserfahrung

Alle Nachweise müssen in beglaubigter Kopie und deutscher Übersetzung eingereicht werden. Die Bescheinigung ist 12 Monate gültig und muss dann verlängert werden. Die EU-Bescheinigung ist in der Regel kostenpflichtig. Die Gebühr der Handwerkskammern Lübeck und Flensburg beträgt 102 Euro. Die Verlängerung ist kostenfrei sofern sie fristgerecht erfolgt.

Qualifikationsnachweise bei gefahrgeneigten Tätigkeiten

Für einige Tätigkeiten sind gesonderte Genehmigungen oder Qualifikationen notwendig.

Gas, Wasser, Strom: Für Arbeiten am Gas-, Wasser-, Abwasser- und Stromnetz ist eine Eintragung in das [Installateur-Verzeichnis](#) des jeweiligen Versorgers Pflicht. Dafür muss eine Bestätigung der Handwerkskammer vorgelegt werden.

Unfallrechtlicher Bereich: Bestimmte Tätigkeiten erfordern personengebundene Befähigungsnachweise, wie z. B. das Führen von Flurförderzeugen. Auskunft gibt die [Berufsgenossenschaft](#).

Arbeiten mit gefährlichen Stoffen: Arbeiten mit gefährlichen Stoffen bedürfen häufig einer persönlichen Sachkundebescheinigung (z. B. Arbeiten mit Kältemitteln) oder einer Genehmigung (z. B. Arbeiten mit Asbest). Zuständig ist die staatliche [Arbeitsschutzbehörde](#) des jeweiligen Bundeslandes.

Meldepflicht beim Meldeportal Mindestlohn

Die Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland ist in einigen Branchen meldepflichtig. Das gilt unter anderem für Bauleistungen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe. Die Meldepflicht gilt nicht für selbständige Einzelunternehmer.

[Meldeportal](#)

Mindestlöhne

In Deutschland existiert ein gesetzlicher Mindeststundenlohn in Höhe von 12,41 Euro. Wenn die Tätigkeit in den Geltungsbereich eines bundesweiten allgemeinverbindlichen Tarifvertrags fällt, sind dessen (höhere) Löhne und Zulagen einzuhalten. Dies gilt für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer. Außerdem müssen die Kosten für Reise, Übernachtung und Verpflegung übernommen werden.

[Gesetzlicher Mindestlohn](#)

[Branchenmindestlohn](#)

Achtung: Überschreitet die Dauer der Entsendung 12 Monate, auf Antrag 18 Monate, gelten für die entsandten Arbeitnehmer fast alle deutschen Rechtsvorschriften.

Urlaubskassenverfahren

Wer im Baugewerbe tätig ist, muss auch als ausländischer Betrieb am [Urlaubskassenverfahren](#) der SOKA-BAU teilnehmen. Ausnahme: Sie zahlen bereits in eine ausländische Urlaubskasse ein und beantragen eine Freistellung. Selbständige Einzelunternehmer müssen keine Beiträge entrichten.

Sozialversicherung

Innerhalb aller EU/EWR-Staaten bleiben entsandte Personen für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten im Heimatland sozialversichert. Die Sozialversicherung wird durch die europaweit anerkannte Entsendebescheinigung A1 nachgewiesen. Auch selbständige Einzelunternehmer benötigen eine Bescheinigung A1.

[Für A1-Bescheinigung zuständige Stellen in Europa](#)

Vorhalten von Unterlagen auf der Baustelle

Auf Baustellen müssen folgende Unterlagen in deutscher Sprache vorgehalten werden:

- Ausweis
- Arbeitszeitznachweise über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit
- Aufzeichnungen zu Beginn, Ende und Dauer der zuschlagsberechtigenden Zeiten
- Arbeitsvertrag/Dienstzettel
- Lohnabrechnungen und Nachweise Lohnzahlungen
- Sozialversicherungsnachweis A1

Aufenthaltsrecht

Für die Einreise von EU/EWR-Bürgern und Schweizer Staatsangehörige nach Deutschland ist ein Personalausweis ausreichend. Weder Visum noch Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis sind erforderlich.

Nicht-EU-Bürger aus Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien und der Türkei können in Deutschland vorübergehend nur im Rahmen von Werkvertragskontingenten eingesetzt werden. Für jeden entsandten Arbeitnehmer ist eine Arbeitserlaubnis-EU zu beantragen.

[Merkblatt 16 Agentur für Arbeit](#)

Umsatzsteuer

Bei gewerblichen Auftraggebern ist das Reverse Charge-Verfahren mit dem Übergang der Steuerschuld auf den deutschen Kunden anzuwenden. Der ausländische Auftragnehmer schreibt eine Nettoabrechnung mit dem Hinweis „Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger gemäß § 13b UStG“. Der deutsche Auftraggeber ist für die Versteuerung verantwortlich.

Achtung: Beauftragen Sie selbst einen ausländischen Subunternehmer, müssen Sie sich umsatzsteuerlich registrieren. Bei privaten Auftraggebern müssen Sie beim zuständigen deutschen Finanzamt registrieren, die deutsche Umsatzsteuer berechnen und abführen.

[Umsatzsteuerregistrierung.](#)

Lohn- und Körperschaftssteuerpflicht

Wann sich Lohn- und Körperschaftssteuerpflicht nach Deutschland verlagern, ist in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen ([DBA](#)) geregelt. Werden Arbeitnehmer für einen Zeitraum von jährlich weniger als 183 Tagen für Tätigkeiten nach Deutschland entsandt, verbleibt die Lohnsteuerpflicht im Heimatland. Andere Vorschriften gelten bei einer Arbeitnehmerüberlassung. Achtung: Die Handhabung bezüglich der Beurteilung ob ein Werkvertrag oder Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, ist in Deutschland sehr streng.

Bei einer Montageleistung verlagert sich die Körperschaftssteuerpflicht erst dann nach Deutschland, wenn eine feste Betriebsstätte besteht. Dauern die Bauarbeiten von Baubeginn bis Abnahme über 12 Monate, besteht eine feste Betriebsstätte in Deutschland mit der Folge, dass die Einkünfte der Betriebsstätte und der Arbeitnehmer auch rückwirkend in Deutschland versteuert werden müssen.

Bauabzugsteuer

Gewerbliche Auftraggeber von Betrieben, die Bauleistungen durchführen, müssen 15 % der Rechnungssumme als Bauabzugsteuer einbehalten und an das zuständige deutsche Finanzamt überweisen. Entsteht für den ausländischen Leistungserbringer keine Steuerschuld, wird die Steuer auf Antrag erstattet. Andernfalls wird sie auf die Steuerschuld angerechnet. Ausnahme: Sie verfügen über eine Freistellungsbescheinigung.

Ansprechpartner

Sybille Kujath
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Lübeck
Telefon: 0451 1506-278
skujath@hwk-luebeck.de

Anna Griet Wessels
Außenwirtschaftsberaterin
Handwerkskammer Flensburg
Telefon: 0461 866-197
a.wessels@hwk-flensburg.de

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient als Orientierungshilfe für den Regelfall. Eine Haftung für den Inhalt kann nicht übernommen werden.